



Satzung für die Karnevalsgesellschaft Naunheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Naunheim“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar-Naunheim.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt den Zweck der Erhaltung und Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege. ²Hierunter zählt insbesondere Förderung, Ausgestaltung und Durchführung der Naunheimer Volksfassenacht wie
 1. Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen,
 2. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen,
 3. Förderung des Jugendkarnevals,
 4. Veranstaltungen zugunsten sozialer Einrichtungen,
 5. Förderung der Vereinsgemeinschaft im Stadtteil Naunheim oder
 6. Förderung des Sports durch Spenden an örtliche Vereine.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²An Mitglieder und Vorstand kann Aufwändungsersatz gezahlt werden. ³Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes geleistet werden. ⁴Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ²Bei Minderjährigen ist die Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) ¹Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der gültigen Satzung oder kann sich diese im Internet anschauen. ²Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied stimmberechtigt. ³Minderjährige Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- (3) ¹Der Vorstand hat das Recht, mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen. ²Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdienst gemacht haben. ³Zum Ehrenpräsident kann ein Mitglied durch einfachen Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wenn es sich mindestens sieben Jahre im Präsidium um den Verein und den Vereinszweck verdient gemacht hat. ⁴Der Ehrenpräsident kann nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt begleiten. ⁵Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) ¹Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. ³Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rück-

schein zuzustellen. ⁴Der Beschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ⁵Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. ⁶Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. ⁷Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (6) ¹Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliedsliste kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten mit mindestens sechs Monaten im Verzug ist. ²Vor der Streichung aus der Mitgliedsliste ist das Mitglied schriftlich anzuhören, ihm eine angemessene Frist zur Zahlung der fälligen Beiträge einzuräumen und auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. ³Absatz Satz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich stattfindet. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. ³Verlangen mindestens 25% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist diese unverzüglich einzuberufen.
- (2) Ausschließliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere
1. Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 4 Nr. 8),
 2. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge (§ 9 Abs. 2 Satz 2,
 3. Änderung der Satzung (§10),
 4. Grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
 5. Auflösung des Vereins (§ 11),
 6. Endgültige Entscheidungen über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern (§ 4 Abs. 5).

- (3) ¹Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. ²Die Einladung ist unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt des Stadtteils Naunheim bekannt zu geben.
- (4) ¹Ständige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind insbesondere
1. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 3. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 4. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Vereinsjahr,
 5. Bericht der Kassenprüfer,
 6. Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
 7. Aussprache,
 8. Wahl eines Wahlausschusses,
 9. Wahl des Vorstandes und
 10. Wahl der Kassenprüfer.
- ²Satz 1 Nr. 8 und 9 sind nur zur Tagesordnung zu nehmen, sofern Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) ¹Gewählt wird auf Handzeichen. ²Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds geheim.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Entscheidungen des Vorstandes können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (8) ¹Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Er führt alle Wahlen durch. ³Die Reihenfolge der durchzuführenden Wahlen legt der Wahlausschuss nach freiem Ermessen fest.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens einem und maximal sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern.

- (2) Ein Ehrenpräsident hat jederzeit das Recht, an Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilzunehmen.
- (3) ¹Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird vom Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied bestimmt, das die Amtsgeschäfte führt. ⁴Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, soweit § 6 für die Jahreshauptversammlung nichts anderes bestimmt.
- (5) ¹Zu Vorstandssitzungen wird vom Protokoller oder einem anderen Mitglied des Vorstandes in geeigneter Form und unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen. ²Zwischen Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf Tage liegen; hiervon kann abgewichen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums während der Vorstandssitzung anwesend sind. ²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse offen. ³In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des zweiten Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Über die Beschlüsse ist von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7a Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. der ersten Präsidentin oder dem ersten Präsidenten,
 2. der zweiten Präsidentin oder dem zweiten Präsidenten,
 3. der Protokollerin oder dem Protokoller und
 4. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Präsidenten oder dem zweiten Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten.
- (3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt diese aus, soweit der Vorstand keine abweichende Regelung trifft.

§ 8

Arbeitsausschüsse, Geschäftsordnungen

- (1) Zur praktischen Mitarbeit können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) ¹Geschäftsordnungen können Zuständigkeiten des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse regeln. ²Sie werden vom Vorstand erlassen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Kassenprüfung

- (1) ¹Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. ²Sie sollen mittels Lastschrift eines vom Mitglied zu benennenden Konto eingezogen werden.
- (2) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten oder sonstigen genau zu bezeichnenden Personengruppen die Beträge ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) ¹Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen. ²Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen des Vereinszweckes (§ 2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die geplante Satzungsänderung im Wortlaut und die zu ändernde Vorschrift hingewiesen werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung stimmt über den neuen Satzungstext ab. In einer satzungsändernden Mitgliederversammlung müssen jedem Mitglied eine Satzung in der bisher gültigen Form und der Text der geplanten Satzungsänderung schriftlich vorliegen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Anfall Vereinsvermögens

- (1) Solange mindestens fünf Mitglieder den Bestand dieses Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es den gemeinnützigen Sportvereinen zuleiten soll, die das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.